

3.1.8 Flexible Bewirtschaftungsregelungen

Das Haushaltsgesetz 2016 sieht für die Verwaltungskapitel des Bundeshaushalts flexible Bewirtschaftungsregelungen vor. Danach sind gemäß § 19 BHO, § 5 Abs. 4 HG 2016 die Ausgaben der in die Flexibilisierung aufgenommenen Titel des Bundeshaushalts grundsätzlich übertragbar.

3.1.9 Ausgabereise

(1) Zur Zulässigkeit der Bildung von Ausgabereisen verweise ich auf Nummer 3 des Rundschreibens zur Haushaltsführung 2016 vom 18. Dezember 2015 (II A 2 – H 1200/14/10083).

(2) Vor der Bildung von Ausgabereisen sind alle haushaltsmäßigen Einsparungen (z. B. Deckungsanordnungen, Einsparung für üpl./apl. Ausgaben) in Abzug zu bringen. Ausgabereise, die sich unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen mit dem Kennzeichen ++FL16++ auf Konten des Titels 993 66 im Haushaltsjahr 2016 befinden, werden auf die entsprechenden Konten des Haushaltsjahres 2017 vorgetragen und zugleich im Haushaltsjahr 2016 in Abgang gestellt.

(3) In Höhe noch bestehender Festlegungen wird automatisch ein Ausgabereise (Kennzeichen ++FL16++) gebildet, auf die entsprechenden Konten des Haushaltsjahres 2017 vorgetragen und zugleich im Haushaltsjahr 2016 in Abgang gestellt (siehe dazu auch Nummer 3.1.5).

3.2 Listen

Neben den bereits genannten HKR-Listen werden alle turnusmäßig zum Monatsabschluss ausgegebenen Listen erstellt. Darüber hinaus kann der Bewirtschafter noch zusätzliche oder fehlende Listen über den letzten Buchungstag hinaus anfordern. Hierzu bietet sich besonders die Nutzung der Direktdruckmöglichkeit in HKR@WEB bzw. HICO an. Listen, die hier nicht angeboten werden, können bei Bedarf über die zuständigen Bundeskassen angefordert werden.

3.3 ZÜV Listen

Die im Jahresabschluss erstellten ZÜV-Listen ZV 700 bis ZV 770 werden in Beta 93 zur Verfügung gestellt und dort zehn Jahre lang aufbewahrt. Innerhalb der Archivierungsfrist können Aus- bzw. Nachdrucke durch die Bewirtschafter selbst erstellt werden.

4 Mitwirkung der Finanzbehörden der Länder

Die obersten Finanzbehörden der Länder unterstützen den Jahresabschluss des Bundes, indem sie die betroffenen Landesdienststellen über die Regelungen für den Abschluss des Haushaltsjahres 2016 unterrichten. Dabei liefern die Oberfinanzkassen oder die mit deren Aufgaben betrauten Landesstellen die erforderlichen **Abschlussergebnisse spätestens bis zum 9. Januar 2017** (Eingang bei der Bundeskasse) an die Bundeskassen.

MinBl. 2016, S. 238

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Umsetzung der Dauerberichtspflicht nach der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie

Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft,
Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
vom 16. August 2016

Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnen-

markt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36), im Folgenden als EU-Dienstleistungsrichtlinie bezeichnet, zielt darauf ab, rechtliche und administrative Hindernisse für Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer abzubauen und die Niederlassung bzw. die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat zu erleichtern.

Dazu mussten die Mitgliedstaaten bereits ihr gesamtes dienstleistungsbezogenes Recht auf dessen Vereinbarkeit mit den Vorgaben der EU-Dienstleistungsrichtlinie überprüfen, ggfs. ändern und maßgebende Änderungen im Rahmen der sogenannten Erstberichtsspflicht an die Europäische Kommission melden.

Dauernde Prüf- und Berichtspflicht bei Rechtsetzung und Rechtsänderung

Auch künftig müssen neu erlassene Gesetze, Verordnungen und Satzungen ebenso wie Änderungen bestehender Regelungen, die sich auf Anforderungen an gewerbliche und freiberufliche selbstständige Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer beziehen, gemäß Artikel 15 Abs. 7 und Artikel 39 Abs. 5 Unterabs. 2 der EU-Dienstleistungsrichtlinie auf ihre Vereinbarkeit mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie überprüft und wichtige Änderungen an die Europäische Kommission gemeldet werden (sog. Dauerberichtsspflicht).

Zu prüfen sind alle Anforderungen, die die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen (z. B. Genehmigungs- oder Anzeigerfordernisse). Auf kommunaler Ebene werden in der Praxis in erster Linie Hauptsatzungen, Marktsatzungen und Friedhofssatzungen betroffen sein. Normen, die erkennbar keinerlei Bezug zu Dienstleistungen haben, müssen nicht näher geprüft oder an die Europäische Kommission gemeldet werden. Beispielsweise sind bei einer Friedhofssatzung Regelungen, die die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof betreffen, daraufhin zu prüfen, ob unzulässige Anforderungen an die dort tätigen Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer gestellt werden. Hierunter kann auch eine nur befristete Genehmigung für das Ausführen gewerblicher Arbeiten fallen. Nicht zu prüfen sind dagegen Regelungen, die z. B. lediglich die Öffnungszeiten des Friedhofs oder die Ruhezeiten betreffen.

Für die Normenprüfung gilt der Grundsatz der eigenverantwortlichen Prüfung, d. h. jede rechtsetzende Stelle muss selbstständig und eigenverantwortlich das von ihr gesetzte Recht auf seine Vereinbarkeit mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie prüfen. Neben dem Bund, dem Land und den Kommunen gilt diese Pflicht ebenso für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, so dass beispielsweise auch die Kammern ihre kammerrechtlichen Bestimmungen entsprechend überprüfen müssen.

Zur Strukturierung der Prüfung und der ggfs. notwendigen Berichte hat die Europäische Kommission die in der Anlage abgedruckten Formblätter „A“ und „B“ zur Verfügung gestellt.

Mitteilung an die Europäische Kommission

Die Berichtspflicht an die Europäische Kommission kann gemäß Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Nummer 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. EU Nr. L 316 S. 1) über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“) ausschließlich über das elektronische Binnenmarktinformationssystem „IMI“ erfüllt werden. Hierzu wurden im Oktober 2013 die technischen Voraussetzungen geschaffen. Die Europäische Kommission hat zu diesem Zweck ein spezielles Notifizierungsmodul in „IMI“ eingerichtet. Jedes Bundesland hat einen entsprechenden Notifizierungskordinator benannt, der in „IMI“ registriert ist und über das Binnenmarktinformationssystem die Prüfberichte an die Europäische Kommission weiterleitet. In Rheinland-Pfalz hat diese Aufgabe die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion übernommen. Eine unmittelbare Meldung der Rechtsvorschriften von der normsetzenden Stelle an die Europäische Kommission ist dagegen nicht möglich.

Die ausgefüllten Formblätter „A“ und „B“ sind zusammen mit dem Text der Regelung an den Notifizierungskordinator IMI@add.rlp.de zu übersenden, der diese Daten in „IMI“ einstellt und an die Europäische Kommission übermittelt. Damit ist die Berichtspflicht erfüllt.

Nach Einstellung in „IMI“ sind die Berichte für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union einsehbar und können von ihnen kommentiert werden. Die Europäische Kommission prüft die neuen bzw. geänderten Anforderungen auf ihre Vereinbarkeit mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie. Sollte ein Verstoß vorliegen, fordert sie dazu auf, die Anforderung aufzuheben. Die Dauerberichtspflicht hindert die Mitgliedstaaten allerdings nicht daran, die betreffenden Rechtsvorhaben zu erlassen.

Bei Fragen zu inhaltlichen Vorgaben der EU-Dienstleistungsrichtlinie steht das für die Dienstleistungswirtschaft zuständige Referat 8405 des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zur Verfügung.

Das gemeinsame Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 15. Oktober 2014 (MinBl. 2014, S.100) wird aufgehoben.

Anlagen

MinBl. 2016, S. 242

Nur Niederlassung (Typ A)

MITTEILUNG NEUER ANFORDERUNGEN, DIE AUF NIEDERGELASSENE DIENSTLEISTER ANWENDUNG FINDEN UND UNTER ARTIKEL 15 ABS. 2 DER DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE FALLEN.

Diese Vorlage sollte für die Mitteilung von neuen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die unter eine der in Artikel 15 Abs. 2 der Dienstleistungsrichtlinie aufgeführten acht Kategorien fallen und welche die Mitgliedstaaten auf in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen anzuwenden beabsichtigen, verwendet werden.

Dadurch wird der Mitteilungspflicht nach Artikel 15 Abs. 7 der Dienstleistungsrichtlinie genügt.

1. Mitgliedstaat

1a. Verfügende Behörde

1b. Ansprechpartner in der verfügenden Behörde (einschließlich Telefonnummer und E-Mail-Adresse)

2. Titel und Fundstelle des Rechtsakts, der die mitgeteilte Anforderung enthält (bitte Kopie und ggf. Internetlink des Rechtsakts, der die mitgeteilte Anforderung enthält, beifügen)

3. Die Anforderung wird vorgeschrieben (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- vom Staat auf nationaler Ebene
- von einem Land, namentlich von
- auf lokaler Ebene, namentlich von
- von folgender nichtstaatlicher Stelle (beispielsweise einem Berufsverband)

4. Datum (oder voraussichtliches Datum) des Inkrafttretens

5. Bestimmung/Artikel/Paragraf des Rechtsakts, in der/dem die mitgeteilte Anforderung aufgeführt ist

6. Dienstleistungstätigkeit(en), für welche die mitgeteilte Anforderung gilt (oder gegebenenfalls Angabe, dass es sich bei der mitgeteilten Anforderung um eine „horizontale“ Anforderung handelt, die in allgemeiner Weise für eine Reihe von Dienstleistungstätigkeiten gilt) (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Nicht sektorspezifisch
- Abfallentsorgung und zugehörige Dienste
- Architekturbüroleistungen
- Bauleistungen
- Beherbergungsdienstleistungen in Hotels, Gasthöfen und Pensionen
- Beratung in den Bereichen Wasserversorgung und Abfälle
- Bestattungsdienste
- Betriebliche Inspektionen
- Detekteien sowie Wach- und Sicherheitsdienste
- Dienstleistungen der Forstwirtschaft
- Dienstleistungen der Landwirtschaft und Aquakultur
- Dienstleistungen der allgemeinen und beruflichen Bildung
- Dienstleistungen des Grundstücks- und Wohnungswesens
- Dienstleistungen des Rechnungswesens
- Dienstleistungen des Sozialwesens
- Dienstleistungen des Veterinärwesens
- Dienstleistungen für gewerbliche Immobilien
- Dienstleistungen im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit
- Dienstleistungen im Bereich des geistigen Eigentums
- Dienstleistungen im Gartenbau
- Dienstleistungen im Umweltschutz
- Dienstleistungen in Verbindung mit Jahrmärkten und Vergnügungsparks
- Dienstleistungen in den Bereichen Erholung, Kultur und Sport
- Dienstleistungen von Fahr- und Flugschulen
- Dienstleistungen von Friseur- und Kosmetiksalons
- Dienstleistungen von Reisebüros und Reiseveranstaltern sowie Hilfstätigkeiten für Touristen
- Dienstleistungen von Vermessungsbüros
- Forschungs- und Entwicklungsdienste und zugehörige Beratung
- Frachtumschlag, Frachtlagerung und zugehörige Dienste
- Gasversorgungsunternehmen und zugehörige Dienste
- Groß- und Einzelhandelsleistungen
- Handwerksdienstleistungen im Baugewerbe
- Hilfstätigkeiten für den Land-, Schiffs- und Luftverkehr
- Hoch- und Tiefbau
- IT-Dienste: Beratung, Software-Entwicklung, Internet und Hilfestellung
- Ingenieurleistungen
- Inkassodienstleistungen
- Labordienste
- Meteorologische Dienste
- Personaleinstellung
- Post- und Telekommunikationsdienste
- Qualifizierte Ingenieurdienstleistungen
- Rechtsberatungsleistungen
- Reparatur und Wartung von Kraftfahrzeugen und zugehörigen Ausrüstungen
- Restaurant- und Bewirtungsdienste
- Steuerberatungsleistungen

- Stromversorgungsunternehmen und zugehörige Dienste
- Technische Installationsarbeiten im Baugewerbe
- Technische Tests
- Unternehmens- und Managementberatung und zugehörige Dienste
- Wasserversorgungsunternehmen und zugehörige Dienste
- Werbe- und Marketingdienstleistungen
- Wirtschaftsprüfungsleistungen
- Sonstige: ; Zusätzliche Information:

7. Bei der mitgeteilten Anforderung handelt es sich um (Zutreffendes bitte ankreuzen):

[BEACHTEN!] Für jede zu notifizierte Anforderung ist eine eigene Notifizierungsmeldung zu fertigen!

- eine mengenmäßige oder territoriale Beschränkung, insbesondere in Form von Beschränkungen aufgrund der Bevölkerungszahl oder bestimmter Mindestentfernungen zwischen Dienstleistungserbringern
- die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, eine bestimmte Rechtsform zu wählen
- eine Anforderung im Hinblick auf die Beteiligungen am Gesellschaftsvermögen
- eine Anforderung, die die Aufnahme der betreffenden Dienstleistungstätigkeit aufgrund ihrer Besonderheiten bestimmten Dienstleistungserbringern vorbehält, mit Ausnahme von Anforderungen, die Bereiche betreffen, die von der Richtlinie 2005/36/EG erfasst werden oder solchen, die in anderen Gemeinschaftsrechtsakten vorgesehen sind
- das Verbot, im Hoheitsgebiet unseres Mitgliedstaats mehrere Niederlassungen zu unterhalten
- eine Anforderung, die eine Mindestbeschäftigtenzahl vorschreibt
- eine Anforderung zur Festlegung von Mindest- und/oder Höchstpreisen, die der Dienstleistungserbringer zu beachten hat
- die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, zusammen mit seiner Dienstleistung bestimmte andere Dienstleistungen zu erbringen

8. Kurze Beschreibung der mitgeteilten Anforderungen

9. Ist die mitgeteilte Anforderung erforderlich für die Erfüllung einer besonderen Aufgabe, die einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse anvertraut ist (gemäß Artikel 15 Abs. 4)?

(Begründung¹:)

- Ja** (weiter zu Fragen 9a und 9b), um die Mitteilung abzuschließen – in diesem Fall müssen die Fragen 10 und 11 nicht beantwortet werden)
- Nein** (weiter zu Fragen 10 und 11, um die Mitteilung abzuschließen)

9a. Um welche Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich?

9b. Welche Aufgabe ist der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse anvertraut und warum ist diese Anforderung für die Erfüllung dieser besonderen Aufgabe erforderlich?

10. Welcher zwingende Grund des Allgemeininteresses rechtfertigt Ihres Erachtens die mitgeteilte Anforderung?²

¹ Bitte geben Sie eine Begründung für die Dienstleistung an:

- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sicherheit
- Sicherheit der Bevölkerung
- Öffentliche Gesundheit
- Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung
- Schutz der Verbraucher, der Empfänger von Dienstleistungen und der Arbeitnehmer
- Lauterkeit des Handelsverkehrs
- Betrugsbekämpfung
- Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt
- Schutz der Gesundheit von Tieren
- Schutz des geistigen Eigentums
- Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes
- Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik
- Sonstige:

² Gemäß Artikel 4 Abs. 8 der Dienstleistungsrichtlinie sind „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“ Gründe, die der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung als solche anerkannt hat, und schließen folgende Gründe ein: öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit, Sicherheit der Bevölkerung, öffentliche Gesundheit, Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung, Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger/-empfängerinnen und der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen; Lauterkeit des Handelsverkehrs, Betrugsbekämpfung, Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt, Tierschutz; geistiges Eigentum, Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes, Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik. Diese Liste ist nicht erschöpfend und auch andere Ziele des Allgemeininteresses, die die Mitgliedstaaten mit der Annahme einer speziellen Maßnahme verfolgen, können zwingende Gründe des Allgemeininteresses im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie sein. Zu beachten ist jedoch, dass nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wirtschaftliche Gründe beispielsweise der Schutz von Wettbewerbern, keine zwingenden Gründe darstellen können, die Einschränkungen der Grundfreiheiten des Binnenmarktes rechtfertigen.

- 11. Ausführliche Begründung: aus welchem Grund erachten Sie die mitgeteilte Anforderung als nicht diskriminierend bzw. als zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet und warum kann dieses Ziel nicht durch eine weniger einschränkende Maßnahme erreicht werden?**

**Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung oder sowohl
Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung als auch Niederlassung (Typ B)**

**MITTEILUNG NEUER ANFORDERUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 16 DER DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE,
WELCHE DIE MITGLIEDSTAATEN AUF ERBRINGER GRENZÜBERSCHREITENDER DIENSTLEISTUNGEN,
DIE IN ANDEREN MITGLIEDSTAATEN NIEDERGELASSEN SIND, ANZUWENDEN BEABSICHTIGEN:**

Dieses Formblatt sollte für die Mitteilung von neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in den Anwendungsbereich von Artikel 16 der Dienstleistungsrichtlinie fallende Anforderungen enthalten und welche die Mitgliedstaaten auf Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen anzuwenden beabsichtigen, verwendet werden. Dadurch wird den Mitteilungspflichten nach Artikel 39 Abs. 5 genügt.

Falls die mitgeteilten Anforderungen nicht nur für Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen, sondern auch für niedergelassene Dienstleistungserbringer gelten, und unter eine der acht in Artikel 15 Abs. 2 der Richtlinie aufgeführten Kategorien fallen, sollten die Mitgliedstaaten dies unter Nummer 11 dieses Formblatts angeben. Dadurch wird, in diesem besonderen Fall, der Mitteilungspflicht sowohl nach Artikel 39 Abs. 5 als auch nach Artikel 15 Abs. 7 der Richtlinie genügt (somit muss in diesem Fall kein gesondertes Formblatt A ausgefüllt werden).

1. Mitgliedstaat

1a. Verfügende Behörde

1b. Ansprechpartner in der verfügenden Behörde (einschließlich Telefonnummer und E-Mail-Adresse)

2. Titel und Fundstelle des Rechtsakts, der die mitgeteilte Anforderung enthält (bitte Kopie und ggf. Internetlink des Rechtsakts, der die mitgeteilte Anforderung enthält, beifügen)

3. Die Anforderung wird vorgeschrieben (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- vom Staat auf nationaler Ebene
- von einem Land, namentlich von
- auf lokaler Ebene, namentlich von
- von folgender nichtstaatlicher Stelle (beispielsweise einem

Berufsverband)

- 4. Datum (oder voraussichtliches Datum) des Inkrafttretens**
- 5. Bestimmung/Artikel/Paragraf des Rechtsakts, in der/dem die mitgeteilte Anforderung aufgeführt ist**
- 6. Dienstleistungstätigkeit(en), für welche die mitgeteilte Anforderung gilt (oder gegebenenfalls Angabe, dass es sich bei der mitgeteilten Anforderung um eine „horizontale“ Anforderung handelt, die in allgemeiner Weise für eine Reihe von Dienstleistungstätigkeiten gilt) (Zutreffendes bitte ankreuzen):**

- Nicht sektorspezifisch
- Abfallentsorgung und zugehörige Dienste
- Architekturbüroleistungen
- Bauleistungen
- Beherbergungsdienstleistungen in Hotels, Gasthöfen und Pensionen
- Beratung in den Bereichen Wasserversorgung und Abfälle
- Bestattungsdienste
- Betriebliche Inspektionen
- Detekteien sowie Wach- und Sicherheitsdienste
- Dienstleistungen der Forstwirtschaft
- Dienstleistungen der Landwirtschaft und Aquakultur
- Dienstleistungen der allgemeinen und beruflichen Bildung
- Dienstleistungen des Grundstücks- und Wohnungswesens
- Dienstleistungen des Rechnungswesens
- Dienstleistungen des Sozialwesens
- Dienstleistungen des Veterinärwesens
- Dienstleistungen für gewerbliche Immobilien
- Dienstleistungen im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit
- Dienstleistungen im Bereich des geistigen Eigentums
- Dienstleistungen im Gartenbau
- Dienstleistungen im Umweltschutz
- Dienstleistungen in Verbindung mit Jahrmärkten und Vergnügungsparks
- Dienstleistungen in den Bereichen Erholung, Kultur und Sport
- Dienstleistungen von Fahr- und Flugschulen
- Dienstleistungen von Friseur- und Kosmetiksalons
- Dienstleistungen von Reisebüros und Reiseveranstaltern sowie Hilfstätigkeiten für Touristen
- Dienstleistungen von Vermessungsbüros
- Forschungs- und Entwicklungsdienste und zugehörige Beratung
- Frachtumschlag, Frachtlagerung und zugehörige Dienste
- Gasversorgungsunternehmen und zugehörige Dienste
- Groß- und Einzelhandelsleistungen
- Handwerksdienstleistungen im Baugewerbe
- Hilfstätigkeiten für den Land-, Schiffs- und Luftverkehr
- Hoch- und Tiefbau
- IT-Dienste: Beratung, Software-Entwicklung, Internet und Hilfestellung

- Ingenieurleistungen
- Inkassodienstleistungen
- Labordienste
- Meteorologische Dienste
- Personaleinstellung
- Post- und Telekommunikationsdienste
- Qualifizierte Ingenieurdienstleistungen
- Rechtsberatungsleistungen
- Reparatur und Wartung von Kraftfahrzeugen und zugehörigen Ausrüstungen
- Restaurant- und Bewirtungsdienste
- Steuerberatungsleistungen
- Stromversorgungsunternehmen und zugehörige Dienste
- Technische Installationsarbeiten im Baugewerbe
- Technische Tests
- Unternehmens- und Managementberatung und zugehörige Dienste
- Wasserversorgungsunternehmen und zugehörige Dienste
- Werbe- und Marketingdienstleistungen
- Wirtschaftsprüfungsleistungen
- Sonstige: ; Zusätzliche Information:

7. Bei der mitgeteilten Anforderung handelt es sich um (Zutreffendes bitte ankreuzen):

[BEACHTÉ: Für jede zu notifizierende Anforderung ist eine eigene Notifizierungsmeldung zu fertigen!]

Gemäß Artikel 39 Abs. 5 der Dienstleistungsrichtlinie übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle unter Artikel 16 fallenden neuen Anforderungen, die für Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen gelten sollen, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind. Zur Erleichterung der Mitteilungen sind nachstehend Beispiele für Anforderungen, einschließlich der in Artikel 16 Abs. 2 genannten, aufgeführt. Auch die in Artikel 16 Abs. 2 genannten Anforderungen werden entsprechend aufgelistet, obgleich ihre Anwendung auf grenzüberschreitend erbrachte Dienstleistungen grundsätzlich durch Artikel 16 untersagt und nur in Ausnahmefällen zulässig ist.

Die Mitteilungspflicht nach Artikel 39 Abs. 5 ist nicht auf die Anforderungen in der nachstehenden, nicht erschöpfenden Liste beschränkt. Mitgliedstaaten, die Anforderungen, welche unter Artikel 16 der Richtlinie fallen aber nicht beispielhaft in diesem Formblatt aufgeführt sind, erlassen oder erlassen wollen, sollten „sonstige den Erbringern grenzüberschreitender Dienstleistungen auferlegte Verpflichtung“ ankreuzen.

- die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, gegenüber einer zuständigen Behörde in unserem Hoheitsgebiet eine Erklärung abzugeben oder gegenüber einer Behörde etwas anzuzeigen
- die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, in unserem Hoheitsgebiet über eine Anschrift zu verfügen oder einen Vertreter zu benennen

- die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, eine Versicherung abzuschließen oder über eine gleichwertige oder vergleichbare Sicherheit zu verfügen
- eine mengenmäßige oder territoriale Beschränkung, insbesondere in Form von Beschränkungen aufgrund der Bevölkerungszahl oder bestimmter Mindestentfernungen zwischen Dienstleistungserbringern
- die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, eine bestimmte Rechtsform zu wählen
- eine Anforderung im Hinblick auf die Beteiligten am Gesellschaftsvermögen
- eine Anforderung, die die Aufnahme der betreffenden Dienstleistungstätigkeit aufgrund ihrer Besonderheiten bestimmten Dienstleistungserbringern vorbehält, mit Ausnahme von Anforderungen, die Bereiche betreffen, die von der Richtlinie 2005/36/EG erfasst werden oder solchen, die in anderen Gemeinschaftsrechtsakten vorgesehen sind
- das Verbot, im Hoheitsgebiet unseres Mitgliedstaats mehrere Niederlassungen zu unterhalten
- eine Anforderung, die eine Mindestbeschäftigtenzahl vorschreibt
- eine Anforderung zur Festlegung von Mindest- und/oder Höchstpreisen, die der Dienstleister zu beachten hat
- die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, zusammen mit seiner Dienstleistung bestimmte andere Dienstleistungen zu erbringen
- die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, im Hoheitsgebiet unseres Mitgliedstaats eine Niederlassung zu unterhalten
- die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, bei einer zuständigen Behörde eine Genehmigung zu beantragen, einschließlich der Verpflichtung zur Eintragung in ein Register oder zur Mitgliedschaft in einem Berufsverband oder einer Berufsvereinigung in unserem Hoheitsgebiet, außer in den in der Dienstleistungsrichtlinie oder anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgesehenen Fällen
- das Verbot für einen Dienstleistungserbringer, in unserem Hoheitsgebiet eine bestimmte Form oder Art von Infrastruktur zu errichten, einschließlich Geschäftsräumen oder einer Kanzlei, die der Dienstleistungserbringer zur Erbringung der betreffenden Leistungen benötigt
- die Anwendung bestimmter vertraglicher Vereinbarungen zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Dienstleistungserbringer und dem Dienstleistungsempfänger, die eine selbstständige Tätigkeit des Dienstleistungserbringers verhindert oder einschränkt

- die Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, sich von unseren zuständigen Behörden einen besonderen Ausweis für die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit ausstellen zu lassen
- Anforderungen betreffend die Verwendung von Ausrüstungsgegenständen und Materialien, die integraler Bestandteil der Dienstleistung sind, es sei denn, diese Anforderungen sind für den Schutz der Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz notwendig
- eine den Dienstleistungsempfängern gemäß Artikel 19 der Dienstleistungsrichtlinie vorgeschriebene Anforderung
- sonstige den Erbringern grenzüberschreitender Dienstleistungen auferlegte Verpflichtungen

8. Kurze Beschreibung der mitgeteilten Anforderungen

9. Die Anwendung der mitgeteilten Anforderungen auf Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen wird als gerechtfertigt erachtet aus Gründen:

- der öffentlichen Ordnung**
- der öffentlichen Sicherheit**
- der öffentlichen Gesundheit**
- des Umweltschutzes**

10. Ausführliche Begründung: aus welchem Grund erachten Sie die Anwendung der Anforderung auf Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen als nicht diskriminierend bzw. als zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet und warum kann dieses Ziel nicht durch eine weniger einschränkende Maßnahme erreicht werden?

11. Handelt es sich um eine Anforderung gemäß Artikel 15 Abs. 2 der Dienstleistungsrichtlinie, die sowohl auf Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen als auch auf in Ihrem Mitgliedstaat niedergelassene Dienstleistungserbringer anwendbar ist, und wird für diese Zwecke sowohl von Artikel 39 Abs. 5 als auch von Artikel 15 Abs. 7 mitgeteilt?

- Ja
- Nein